



Sächsisches Oberbergamt

MERKBLATT

Zustimmung zur Übertragung einer bergrechtlichen Bewilligung auf einen Dritten oder zur Beteiligung Dritter an einer bergrechtlichen Bewilligung gemäß § 22 Absatz 1 Bundesberggesetz

Die Übertragung einer bergrechtlichen Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer bergrechtlichen Bewilligung bedarf gemäß § 22 Bundesberggesetz (BBergG)¹ der Zustimmung der zuständigen Behörde. Bis zur Zustimmung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Oberbergamt für die Erteilung dieser Zustimmung (schriftlicher Bescheid) zuständig.

Vor einer Zustimmung zur Übertragung sind die Sachverhalte gemäß § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BBergG, vor einer Zustimmung zur Beteiligung die Sachverhalte gemäß § 11 Nr. 4 bis 7 BBergG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BBergG zu prüfen.

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag (mit Originalunterschrift(en), Name in Klarschrift und Funktionsbezeichnung).

Der Antrag darf nur vom aktuellen (bisherigen) Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung bzw. einem entsprechend Bevollmächtigten gestellt werden – die Vollmacht ist nachzuweisen (z.B. entsprechendes Schreiben mit Originalunterschrift, Regelung im Übertragungsvertrag, Bestellung als Insolvenzverwalter).

- b) Vertrag zur Übertragung der Bewilligung (bzw. zur Beteiligung an der Bewilligung) mit Angabe des Übergabestichtages und der Aussage, dass der künftige Inhaber (bzw. Nutzer) in alle sich aus der bergrechtlichen Bewilligung ergebenden Rechte und Pflichten eintritt,

... Fortsetzung: nächste Seite

¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)

- c) Nachweise der Vertretungsbefugnis der im Vertrag handelnden Personen (nicht erforderlich bei natürlichen Personen):

vollständige, beglaubigte, chronologisch-historische Handelsregisterauszüge (diese dürfen nicht früher erstellt sein als 3 (drei) Monate vor dem Datum des Vertrages) von

- (bisherigem) Inhaber der Bewilligung
- Erwerber (bzw. künftigen Nutzer) der Bewilligung

oder eine Bescheinigung gemäß § 21 der Bundesnotarordnung (BNotO) über die Vertretungsbefugnis der im notariellen Vertrag handelnden Personen.

- d) Postanschrift des Erwerbers (bzw. künftigen Nutzers), falls diese nicht aus dem Vertrag hervorgeht

- e) Arbeitsprogramm des Erwerbers (bzw. zukünftigen Nutzers) für die Nutzung der Bergbauberechtigung oder Erklärung des Erwerbers (bzw. zukünftigen Nutzers), dass dieser einen zugelassenen Betriebsplan übernimmt oder ggf. in ein laufendes Betriebsplanverfahren eintritt

- f) Unterlagen, mit denen gemäß § 11 Nr. 7 BBergG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BBergG glaubhaft gemacht wird, dass der Erwerber (bzw. zukünftige Nutzer) in der Lage ist, die für die Gewinnungsarbeiten in der Bewilligung erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

Hierfür eignet sich eine Ertragsvorschau für einen Zeitraum bis zum Erreichen der Gewinnzone. Die Kosten (z.B. für Personal, Investitionen, Planung, Gebühren, Steuern, Zinsen, Förderabgabe, Rückstellungen ...) müssen sich auf die im Arbeitsprogramm oder Betriebsplan (Punkt 5) vorgesehenen Arbeiten beziehen. Die Erlöse müssen auf plausiblen geplanten Absatzmengen und -preisen basieren.

Bei Finanzierung mit Eigenmitteln ist eine Bestätigung der Bank, dass die Eigenmittel im benötigten Umfang vorhanden sind, ggf. auch eine aktuelle Firmenbilanz vorzulegen. Sofern Kredite aufgenommen werden sollen, ist eine Bestätigung des vorgesehenen Kreditinstituts vorzulegen, dass dieses die Ertragsvorschau akzeptiert und das Bergbauvorhaben finanziell zu begleiten beabsichtigt.